

Satzung des Kirchbauvereins Sankt Peter in Ketten e.V.



- § 1** 1. Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Sankt Peter in Ketten e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Montabaur.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2** 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, finanzielle und ideelle Unterstützung bei der Pflege und Unterhaltung folgender Sakralgebäude/-liegenschaften in der Stadt Montabaur zu leisten: Kirche St. Peter in Ketten, Fuhrmannskapelle, Kreuzkapelle und Stationenweg Montabaur-Wirzenborn.
- § 3** 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4** 1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) Benefizveranstaltungen
d) sonstige Zuwendungen
2. Jedes Mitglied legt die Höhe des Mitgliedbeitrages selbst fest.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- § 5** 1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und sein Anliegen durch regelmäßige Beiträge unterstützen.
2. Mitglied wird, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt und sich zugleich schriftlich verpflichtet, jährlich einen bestimmten Beitrag zu zahlen. Die Zahlung in Raten ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
a) durch schriftliche Austrittserklärung
b) durch Beschluss des Vorstandes,
c) durch Tod.
Ein Mitglied, das durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wird, hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes über die Mitgliederversammlung Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten regulären Sitzung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- § 6** Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
- § 7** 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens alle 3 Jahre - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
a) etwaige Satzungsänderungen,
b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
d) die Beschlussfassung über Anträge,
e) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel, der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 8** 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:
a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem jeweiligen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Peter Montabaur.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich
 3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, das vorhandene Geldvermögen entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Zahlungsverpflichtungen, die den aktuellen Kassenstand übersteigen, darf er nicht eingehen.
 4. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert, insbesondere, wenn die Vergabe von Geldern ansteht. Er/Sie hat den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
 6. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins.
 7. Der Vorstand informiert bei jeder Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Vergabe von Geldern seit der letzten Mitgliederversammlung.
 8. Der/Die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 9. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen darf er/sie nur auf der Grundlage entsprechender Vorstandsbeschlüsse vornehmen. Der Mitgliederversammlung hat er/sie einen Rechenschaftsbericht zu geben. Den Kassenprüfern gewährt er/sie Einblick in die einschlägigen Unterlagen.
- §9** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- §10**
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich und abschließend durch Vorstandsmitglieder.
 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte (DS-GVO in der jeweils gültigen Fassung):
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
 3. Der Vorstand regelt in einer Datenschutzordnung die Details der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung.
- §11**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und sein/ihr/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Peter Montabaur zu, die es im Sinne des Satzungszweckes entsprechend § 2 Nr. 2 zu verwenden hat.
- §12** Diese Satzung tritt am 13.3.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 15.3.2016 außer Kraft.

Montabaur, den 12.3.2019

gez. Detlef Dillmann, Vorsitzender:
 Monika Hoffmann, stv. Vorsitzende
 Friedel Ortseifen, Schriftführer
 Joachim Hemme, Schatzmeister
 Heinz-Walter Barthenheier, Pfarrer